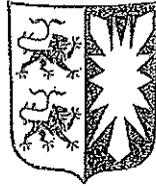


ABSCHRIFT  
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT



proT-in  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Az.: 2 LA 16/17  
12 A 296/15

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]  
- Kläger und Zulassungsantragsgegner -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Beth und andere,  
Eckernförder Straße 87, 24116 Kiel, - 251/15 BE -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG SBR-  
BRS Rechtsservice Dienstrecht, Gradenstraße 18, 30163 Hannover  
- Beklagte und Zulassungsantragstellerin -

Proz.-Bev.: Arbeitgeberverband für Telekommunikation und IT e.V.,  
Gradenstraße 18, 30163 Hannover, - 15.417-17BRS -

Streitgegenstand: Recht der Bundesbeamten  
- Beurteilung -  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schles-  
wig am 14. März 2019 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des  
Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 12. Kammer,  
Einzelrichter - vom 24. Januar 2017 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,--  
Euro festgesetzt.

### Gründe:

Der zulässige Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts, ist nicht begründet. Das Vorbringen der Beklagten, das den Prüfungsumfang für das Oberverwaltungsgericht bestimmt (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht. Die Zulassungsgründe, auf die sich die Beklagte stützt, sind teilweise bereits nicht in hinreichendem Maße dargelegt; im Übrigen liegen sie nicht vor (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

1. Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) berufen. Für deren Vorliegen ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats erforderlich, dass ein Erfolg des Rechtsmittels, dessen Zulassung begehrt wird, mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie dessen Misserfolg (OVG Schleswig, Beschluss vom 14. Mai 1999 - 2 L 244/98 -, juris, Rn. 21). Dabei müssen die Zweifel das Ergebnis der Entscheidung betreffen (OVG Schleswig, Beschluss vom 14. Dezember 1999 - 4 M 102/99 -; ebenso Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Auflage 2016, § 124 Rn. 7a).

Gemessen an diesen Maßstäben werden durch das Zulassungsvorbringen der Beklagten keine ernstlichen Zweifel an der Ergebnisrichtigkeit der Entscheidung dargelegt.

a) Ernstliche Zweifel ergeben sich nicht aus der Behauptung, es liege ein Widerspruch zwischen Tenor und Entscheidungsgründen vor. Der Tenor, mit dem das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet hat, dem Kläger - ein dem Postnachfolgeunternehmen Deutsche Telekom AG zur Dienstleistung zugewiesener Bundesbeamter in der Besoldungsgruppe A 11 - eine beamtenrechtliche Beurteilung für den Zeitraum 15. September 2011 bis zum 31. Oktober 2013 zu erstellen, ist im Lichte der Entscheidungsgründe (UA Seite 7-9), aus denen sich eindeutig die Verpflichtung zu einer fiktiven Fortschreibung bzw. Nachzeichnung der letzten regelmäßigen dienstlichen Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 zum Beurteilungsstichtag 31. Oktober 2013 ergibt, auszulegen (vgl. auch grundsätzlich zur Auslegung der Urteilsformel BSG, Urteil vom

29. Juni 2000 - B 13 RJ 41/99 R -, juris, Rn. 13). Soweit also überhaupt ein Widerspruch zwischen Tenor und Entscheidungsgründen zu sehen sein sollte, kann dieser jedenfalls mittels Auslegung aufgelöst werden.

b) Die Beklagte meint, dass eine Beurteilung für im Jahr 2006 erbrachte Leistungen am Beurteilungsstichtag 2015 keine belastbare Tatsachengrundlage für eine fiktive Fortschreibung sein könne. Zudem habe das Verwaltungsgericht insoweit seine Prüfungskompetenz bzw. seinen Beurteilungsspielraum überschritten, indem es den in der Anlage 6 zu den Beurteilungsrichtlinien der Beklagten geregelten maximalen Fortschreibungszeitraum von acht Jahren durch einen von maximal 16 Jahren ersetzt habe. Mit diesem Vorbringen werden ernstliche Zweifel nicht aufgezeigt, weil zwischen der letzten dienstlichen Beurteilung des Klägers (Beurteilungszeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006) und dem Beurteilungsstichtag, dem 31. Oktober 2013, lediglich sechs Jahre und zehn Monate liegen und damit der in Nr. 3.1 Anlage 6 der Beurteilungsrichtlinie normierten Frist entsprochen wird. Danach ist auch klar, dass die letzte dienstliche regelmäßige Beurteilung auf den Beurteilungsstichtag und nicht etwa auf den Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides bzw. der letzten mündlichen Verhandlung fortzuschreiben und damit allein der Zeitraum dazwischen maßgeblich ist. Insoweit verfängt auch der Einwand der Beklagten unter Hinweis auf das Urteil des Senats vom 4. Oktober 2016 (2 LB 31/15) nicht, das Verwaltungsgericht verliere überdies aus dem Blick, dass sie ihre Richtlinien auch an verwaltungspraktischen Erwägungen habe ausrichten dürfen und es demgemäß ein legitimes Regelungsmotiv gewesen sei, den Verwaltungsaufwand zur Ermittlung einer fiktiven Laufbahnentwicklung in praktischen Grenzen zu halten. Auch dieser Einwand geht am insoweit allein entscheidungserheblichen Umstand vorbei, dass auf den Beurteilungsstichtag abzustellen ist, so die eindeutige Regelung in Nr. 3.1 Anlage 6 der Beurteilungsrichtlinie.

c) Mit ihrem Vorbringen, es sei schon nicht nachvollziehbar, weshalb das Verwaltungsgericht dem Umstand, dass die letzte Regelbeurteilung aus dem Jahre 2006 den Zeitraum von einem Jahr abdecke, eine besondere Bedeutung beimesse und diese damit als ausreichende Tatsachengrundlage für eine fiktive Nachzeichnung ansehe, zeigt die Beklagte bereits nicht auf, weshalb eine Regelbeurteilung keine belastbare Tatsachengrundlage für eine fiktive Fortschreibung einer Beurteilung

darstellt. Soweit sie in diesem Zusammenhang auf den im Vergleich dazu nach ihren offenbar aktuell geltenden Richtlinien zweijährigen (vgl. Nr. 3.1 der Beurteilungsrichtlinien für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten vom 19. Juni 2015) und nach § 48 BLV dreijährigen Zeitraum verweist, nach denen die regelmäßige dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten spätestens alle drei Jahre zu erfolgen habe, hat sie bereits nicht dargelegt, welchen Beurteilungszeitraum sie im Jahre 2006 in ihren Regelbeurteilungen zugrunde gelegt hat. Wenn nach den damals geltenden Beurteilungsrichtlinien die Beamtinnen und Beamten spätestens nach einem Jahr Regel zu beurteilen waren – wofür alles spricht – (vgl. dazu auch VGH München, Beschluss vom 20. November 2015 - 6 CE 15.2289 -, juris, Rn. 13, einjähriger Beurteilungszeitraum für die Jahre 2013 und 2014) bzw. es jedenfalls der Beurteilungspraxis der Beklagten entsprach – wofür auch vieles spricht - (vgl. zu einer Regelbeurteilung den Beurteilungszeitraum vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005 betreffend, VGH München, Beschluss vom 18. November 2015 - 6 CE 15.2260 -, juris, Rn. 17; Beschluss des Senats vom 27. Januar 2016 - 2 MB 20/15 -, juris, Rn. 24 zu einem Beurteilungszeitraum vom 1. Juni 2010 bis zum 30. Juni 2011) und dies ist ausreichend, weil Beurteilungsrichtlinien keine Rechtsnormen sind, sodass es auf ihre tatsächliche Handhabung ankommt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. Februar 2013 - 2 B 104.11 -, juris, Rn. 2), ist es Aufgabe der Beklagten konkret darzulegen, warum eine den Beurteilungsrichtlinien oder aber der Beurteilungspraxis entsprechende bereits spätestens nach einem Jahr erstellte Regelbeurteilung sowohl qualitativ als auch quantitativ keine Tatsachengrundlage für eine fiktive Nachzeichnung bilden kann. An der Darlegung der im Jahre 2006 insoweit gehandhabten Beurteilungspraxis bzw. den zu diesem Zeitpunkt geltenden Beurteilungszeitraum fehlt es indes bereits.

2. Die Beklagte kann sich auch nicht auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) berufen. Danach ist die Berufung zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Das Gleiche gilt im Beamtenrecht bei Abweichung von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts (§ 127 Nr. 1 BRRG). Die Abweichung muss einen die Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz betreffen und darf nicht allein in der

fehlerhaften Anwendung eines obergerichtlichen Rechtssatzes bestehen. Die Darlegung des Zulassungsgrundes setzt voraus, dass der Antragsteller zum einen die Entscheidung des Gerichts, von der abgewichen worden sein soll, sowie einen in dieser Entscheidung enthaltenen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatz so bezeichnet, dass er ohne weiteres auffindbar ist. Zum anderen muss er einen gleichfalls entscheidungserheblichen ebenso abstrakten Rechtssatz aus der angefochtenen Entscheidung anführen bzw. – soweit ein solcher in der Entscheidung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist – herausarbeiten. Der Antragsteller hat ferner zu verdeutlichen, worin die geltend gemachte Abweichung zu sehen ist und warum die angegriffene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (OVG Schleswig, Beschluss vom 14. Mai 1999 - 2 L 244/98 -, NordÖR 1999, 285 = NVwZ 1999, 1354 m.w.N.).

Diesem Darlegungserfordernis genügt das Zulassungsvorbringen der Beklagten nicht, wenn es lediglich ausführt, indem das Verwaltungsgericht der Beklagten abverlange, auch eine bis zu 16 Jahre alte Beurteilung fortzuschreiben, weiche es, „wie bereits gezeigt“, von der Rechtsprechung des schleswig-holsteinischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 4. Oktober 2016 - 2 LB 31/15) zur Einbeziehung auch verwaltungspraktischer Erwägungen in den Beurteilungs- und Fortzeichnungsvorgang ab und beruhe, „wie ebenfalls gezeigt“, zudem auf dieser Abweichung. Damit hat sie bereits keine sich widersprechenden, dieselbe Rechtsnorm betreffenden, tragenden Rechtssätze aufgezeigt. Unabhängig davon hat sich der Senat in seiner Entscheidung aber auch nicht mit dem in Nr. 3.1 Anlage 6 der Beurteilungsrichtlinie normierten maximalen Fortschreibungszeitraum von acht Jahren zwischen der letzten Regelbeurteilung und dem Beurteilungsstichtag mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der eine belastbare Tatsachengrundlage jedenfalls dann fehlt, wenn zwischen der letzten Beurteilung und dem Stichtag, zu dem die fiktive Fortschreibung zu erstellen ist, mehr als 16 Jahre liegen (Urteil vom 16. Dezember 2010 - 2 C 11.09 -, juris, LS, Rn. 8) befasst.

3. Schließlich ist der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung weist eine Rechtsstreitigkeit dann auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der

Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache im Sinne des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO darzulegen, hat der Zulassungsantragsteller die für fallübergreifend gehaltene Frage zu formulieren sowie näher zu begründen, weshalb sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat und ein allgemeines Interesse an ihrer Klärung besteht. Darzustellen ist weiter, dass sie entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist (vgl. zum Ganzen: OVG Schleswig, Beschluss vom 22. November 2017 - 2 LA 117/15 - Rn. 19, juris).

Gemessen daran ist die von der Beklagten in Anlehnung an das Urteil des Senats vom 4. Oktober 2016 (2 LB 31/15) für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Rechtsfrage,

ob der Dienstherr seinen Beurteilungsspielraum verletzt, indem/ wenn er – getragen von verwaltungspraktischen Erwägungen und mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand zur Ermittlung einer fiktiven Laufbahnentwicklung in praktikablen Grenzen zu halten – seine hierfür erforderliche zeitliche Rückbetrachtung in seinen Richtlinien in abstrakt genereller Weise auf einen Zeitraum von nicht mehr als acht Jahren vor dem Beurteilungsstichtag beschränkt,

aus den oben zu 1. ausgeführten Erwägungen – zwischen der letzten dienstlichen Regelbeurteilung des Klägers und dem Beurteilungsstichtag liegt lediglich ein Zeitraum von sechs Jahren und zehn Monaten – schon nicht entscheidungserheblich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Thomsen

Alves Ferreira

Dr. Bork

Präsidentin des OVG

Richterin am OVG

Richterin am OVG